



II-6425 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

25. Jänner 1989

Z1. 353. 260/5-I/6/89

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

3004/AB

1989 -01- 26

zu 3109/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wolf und Genossen haben am 13. Dezember 1988 unter der Nr. 3109/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage be treffend biologischen Landbau gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wann ist mit dem Erlaß für biologische tierische Produkte zu rechnen?
2. Welche Kriterien bestimmen die Anerkennung eines biologisch wirtschaftenden Betriebes und inwieweit halten Sie diesen Begriff für verbesserungsfähig?
3. Welche Umstände sprechen dagegen, daß die Codex-Richtlinien für biologische Produkte und Erlässe des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst nicht als Verordnung verlautbart werden?
4. In welcher Form wird die Kontrolltätigkeit für biologische Produkte durch die Lebensmittelbehörden ausgeübt? Wieviele Kontrollen wurden durchgeführt und wieviele Beanstandungen getätigt?
5. In welcher Form soll bessere Kennzeichnung biologischer Produkte im Dienste eines verbesserten Schutzes von mit biologischen Produktionsmethoden erstellten Waren durchgesetzt werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie die Erfahrungen bei den bisherigen Erlässen und dem nunmehrigen Teil- kapitel deutlich gezeigt haben, sind wegen der Besonderheiten der erwähnten

- 2 -

Materie besonders umfangreiche Beratungen erforderlich. Da aber bereits Richtlinien für die Produktion vorliegen (Tierbestand, Tierernährung, medikamentöse Behandlung), ist bei den Beratungen betreffend tierische Produkte mit einem wesentlich rascheren Fortschritt zu rechnen. Genaue Terminprognosen sind nicht möglich. Ebenso können keine Angaben über die Form der Regelung tierischer Produkte gemacht werden. Es bleibt jedoch die Möglichkeit, daß einzelne Bereiche wie bisher zuerst in Form von Erlässen geregelt und später zu einem Teilkapitel zusammengefaßt werden.

Zu Frage 2:

Kriterien für die Einstufung sind im Teilkapitel "Landwirtschaftliche Produkte" des neuen Codexkapitels A 8 "Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement 'biologisch' und daraus hergestellte Folgeprodukte" in detaillierter Form angeführt. Diese Kriterien waren großteils schon in dem dem Teilkapitel vorangegangenen Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 11. März 1985, Z1. III-52.010/22-6b/84, enthalten.

Da das Teilkapitel erst vor kurzem, nämlich bei der 16. Plenarsitzung der Codexkommission am 19. Oktober 1988, beschlossen wurde, ist davon auszugehen, daß die dort angeführten Kriterien dem nach Meinung aller beteiligten Verkehrskreise derzeit geltendem Standard entsprechen.

Darüber hinaus wird aber in Abs. 38 des Teilkapitels festgestellt, daß die biologischen Landbaumethoden laufend wissenschaftlich und praktisch weiterentwickelt werden und daß die Unterkommission "Bio" der Codexkommission regelmäßig berichtet, wobei sie sich geeigneter Institutionen bedient.

Zu Frage 3:

Bei den Codexrichtlinien handelt es sich um objektivierte Sachverständigen-gutachten; diese haben meist beschreibenden bzw. deklarativen Charakter. Sie erfüllten sohin nicht die Anforderungen des Artikels 18 B-VG. Weiters ist zu bemerken, daß oft nur einzelne Teile eines Kapitels bearbeitet bzw. neu überarbeitet werden und sohin die Richtlinien, die von der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) beschlossen werden, in diesen Fällen nur Teilgebiete betreffen (z.B. Richtlinien zur Vor-

- 3 -

behandlung von Proben bei der Bestimmung von Schwermetallen, Ergänzung des Abschnittes "VII-Analysenmethoden" des Kapitels B 6 "Obstrohsäfte, Sirupe"); ähnliches gilt auch für die Codexunterkommission "Bio".

Zu Frage 4:

In den amtlichen Proben- und Revisionsplan sind seit 1987 die biologisch wirtschaftenden Betriebe aufgenommen. 1987 wurden 336 Revisionen durchgeführt, für 1988 liegen die Angaben noch nicht vor. Proben, die beim Erzeuger oder sonst beim Inverkehrbringen gezogen wurden, gelangen zur Überprüfung an die staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten. Insgesamt handelt es sich während der beiden Jahre um knapp 500 Proben, von denen 8 % zu beanstanden waren, hauptsächlich wegen Verderbenheit, falscher Bezeichnung und Verstößen gegen die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung; bei Gemüsen kam es zu Überschreitungen des zulässigen Nitratgehaltes.

Zu Frage 5:

Auch die Kennzeichnung biologischer Produkte erfolgt im Rahmen der Codexrichtlinien. Durch die Sachbezeichnung (§ 51 Lebensmittelgesetz 1975) wird sowohl die Art der Ware als auch ihre Qualität charakterisiert; dies bedeutet, daß mit der Sachbezeichnung – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – alle Informationen, die zur Erkennung der Ware notwendig sind, geliefert werden.

Wenngleich das Gericht an die Bestimmungen des Codex nicht gebunden ist, so muß es doch, wenn es die Anwendung dieser Bestimmungen im einzelnen Fall ablehnen zu müssen glaubt, die Gründe angeben, aus denen es zu dieser Ablehnung gelangt.

Frau G.